

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr 32.

Dienstag, den 16. März

1897.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illust. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In- scriptionspreis: die kleinste Seite 10 Pf.

Vieheinfuhr in Wittigsthal.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den böhmischen Grenzorten erloschen ist, hat das königliche Ministerium des Innern die Wiedereröffnung der geschlossenen Vieheinbruchstation in Wittigsthal genehmigt, und findet daselbst nunmehr wieder Vieheinfuhr an jedem Mittwoch statt.

Wegen des auf den 17. d. M. fallenden Bußtages wird die nächste Vieheinfuhr auf **Donnerstag, den 18. März 1897**

verlegt. Eibenstock, am 12. März 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Bekanntmachung.

Anlässlich des 100jährigen Geburtstages Kaiser Wilhelm I. findet folgende Gedenkfeier statt:

Sonntag, den 21. März 1897:

9 Uhr früh Festgottesdienst mit Kirchenparade des kgl. Sächs. Militärvereins.
11 Uhr früh Festactus am Kriegerdenkmal, Niederlegung von Kränzen daselbst und Abgabe von Ehrensalven.

6 1/2 Uhr Abends Zapfenstreich.

7 1/2 Uhr Illumination am Kriegerdenkmal unter Musikaufführung.

8 Uhr öffentliche Festvortrag des kgl. Sächs. Militärvereins im Deutschen Hause.

Montag, den 22. März 1897:

6 Uhr früh Reveille. 9 Uhr früh Schlußactus. 12 Uhr Blasmusik.

8 Uhr Abends Festcommerz für Herren im Feldschlößchen.

Eibenstock, den 13. März 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bekanntmachung.

Die Einwohner unserer Stadt werden gebeten, am 21. und 22. März d. Js. zu Flaggen und am 21. März möglichst allgemein sich an der Illumination der Häuser und Plätze zu betheiligen.

Eibenstock, den 15. März 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bekanntmachung,

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

In dem bevorstehenden Bußtag darf nur der Verkauf von Brod und weißer Bäderwaare, von sonstigen Ess- und Materialwaaren, von Milch, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an, stattfinden; alle übrigen Verkaufsstellen sind während des ganzen Tages geschlossen zu halten. Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Eibenstock, den 13. März 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Hg.

Bekanntmachung.

Der Hotelier Herr Ernst Alfred Busch hier ist heute als Bürger der Stadt Eibenstock verpflichtet und aufgenommen worden.

Eibenstock, den 10. März 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Smüchtel.

Zum Bußtag.

„Es war einmal“, so beginnen die Märchen, die Märchen, die uns aus alter, längst vergangener Zeit erzählen. „Es war einmal“, so beginnt auch die Bußtagbetrachtung von manchem. Es war einmal, daß ich am Bußtag zur Kirche ging und den übrigen Tag still und ernst zubrachte. Heute bin ich aufgeklärter. Sünde, Buße, Feiertag sind zum alten Eisen geworden. Glücklicher Weise kann mich Niemand zu solchem Glauben zwingen. Rein. Das evangelische Christenthum ist eine Religion voller Freiheit. Es bittet und wartet bloß. Es zwingt nicht. Aber wo Freiheit ist, ist auch Verantwortlichkeit. Wer hier keine Buße kennt, wird sie einst mit Schreden und ohne Erfolg kennen lernen müssen. Das halte Jeder, wie ihm beliebt!

Aber kein Mensch lebt für sich, allein. Andre sehen und hören, was wir thun. Sie lassen sich zum Theil davon beeinflussen. Beispiel und Vorbild sind gewaltige Mächte im Menschenleben. Sie wirken sicherer als Ermahnungen und Worte. Stark ist der Einfluß guter Beispiele. Viel stärker wirken schlechte. Ob Vater und Mutter wirklich meinen, den Feiertag unbeachtet entheiligen zu können? Kindesgeelen sind oft unbewußt, aber immer scharfe Beobachter. Wie die Alten jung, so zwitschern auch die Jungen, wenn jetzt nicht, später um so sicherer. Die Herrschaften haben Diensthofen, die Herren Knechte. Die oberen 10,000 haben hundert Tausende unter sich. Hoher Standpunkt ist weithin sichtbar. Man sieht und hört wie du den Bußtag verbringst. Man vernimmt deine Spottreden. Man macht es nach. Schlimm genug, wenn einer für seine Person feiertage, oder gar den Bußtag, der heiligsten einen, entweicht und zum Tag der Sünde macht. Unübersehbare Schuld aber häuft auf sich, wer durch sein Beispiel andere, unselbstständige, schwankende Seelen zu solcher Gottlosigkeit, solchem rohen Frevel verführt. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten!

Dies für die, die den Bußtag entweihen.

Geweiht aber und gefeiert wird er durch „Buße thun“.

„Buße thun“ heißt „seinen Sinn ändern.“

Zuerst den Unsinn: Es ist kein Gott, es ist keine Sünde, es ist kein Gericht. Die meisten Ungläubigen halten sich für gebildete, geistig fortgeschrittene Leute. Fragt man sie aber nach ihrem Wissen aus Religion und Christenthum, so haben sie niemals Bibel gelesen, niemals ernstlich gebetet und Gottes Gebote befolgt. Sie haben also nichts gelesen, sie wissen nichts, sie haben auch nichts erprobt und erfahren vom Christenthum. Aburtheilen aber über eine Sache, die man gar nicht kennt, ist nicht ein Zeichen der Bildung, sondern gründlichen Ungebildetheits. Das ist Unsinn. Der Bußtag mahnt: Wendet diesen Unsinn! Lest, lernt, erprobt und erfahrt erst, ehe ihr urtheilt!

Wendet auch den Leichtsin! Der geht früh zur Kirche und sündigt Nachmittags wieder frisch darauf los. Der spricht

nicht von Sünden, sondern von Schwächen und Nachlässigkeiten. Der meint, wenn Gottesdienst besuchen und Bußtag feiern nichts nützt, schaden kann es nicht. Der kennt seine Sünden, tröstet sich aber schnell mit anderen, die mehr an sich haben, als er. Das heißt aber eiternde, tiefe Wunden mit Heftpflaster zulleben. Das heißt den Baum für gesund halten, dessen Stamm und Mark von Würmern zerfressen wird. Wendet diesen Leichtsin! Die Sünde ist eine Feindschaft wider Gott. Die Sünde ist der Leute Verderben. Die Sünde verdrißt Leib und Seele in die Hölle.

Wendet auch den Trübsinn, den Trübsinn, der die ganze Welt verloren meint, der in seinem Velle nur Schande und Sünde, Untergang und Verderben sieht, der an keine Rettung glaubt, der an sich und Anderen verzweifelt. Der ist mindestens so unchristlich wie Leichtsin und Unglaube. Koch ist der Helfer und Hilfe da. Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet und rettet.

Wendet den Unsinn des Unglaubens, den Leichtsin, den Trübsinn in Glaubenssinn. Glauben heißt vertrauen auf Gottes Gnade in Christo. Sünde und Schuld ist auch in unserem Volke unermesslich viel. Sünde und Schuld hat jeder Einzelne in Hülle und Fülle. Wer das mit bitteren Schmerzen erkannt hat, sucht nach Hilfe und Rettung. Nur einer kann sie bringen: Jesus Christus, der gekreuzigte und auferstandene Gottessohn. Ihm gilt es sich vertrauensvoll in die Arme zu werfen. In seinem Namen gilt es reich um Verzeihung bitten. Er ist auch Vorbild, Mitthelfer, Kraft zu einem neuen, besseren Leben. So feiere Bußtag! Wendet deinen Sinn zu Christo hin! Amen.

Rdph.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 13. März. Der Entwurf des dem Reichstag zugegangenen Auswanderungsgesetzes enthält im wesentlichen die folgenden Bestimmungen. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will, bedarf der Erlaubnis, für die der Reichskanzler zuständig ist. Die Erlaubnis darf in der Regel nur an Reichsangehörige oder Gesellschaften erteilt werden, die ihren Sitz im Reichsgebiet haben. Vor der Ertheilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit von mindestens 50,000 M. zu bestellen. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder und nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen. Die Erlaubnis kann jeden Augenblick beschränkt oder widerrufen werden. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrages. Verbotten ist der Abschluß von Verträgen über die Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außerdeutschen Landungshafen gerichtet sein. Jedes Auswanderungsschiff unterliegt vor dem Antritt einer Reise einer Untersuchung seiner Seetüchtigkeit,

Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung. Zur Mitwirkung bei der Auswanderung wird ein sachverständiger Beirath gebildet, der aus einem Vorsitzenden und mindestens 14 Mitgliedern besteht. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an den Hafenplätzen, welche für die Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. Unternehmer werden bei Uebertretungen mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark, oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Der Termin des Infratretens ist offen gelassen.

— Die dem Reichstag zugegangene Vorlage über die Regelung des Auswandererwesens ist die Erfüllung eines alten, schon seit zwei Jahrzehnten bestehenden Bedürfnisses, dem im J. 1878 ein gesetzgeberischer Entwurf des Abg. Rapp zu genügen suchte. Der damalige Versuch blieb jedoch ein Torso, denn über die Kommissionsberatung gedieh er nicht hinaus. Später ist im J. 1892 von der Regierung ein gleicher Schritt unternommen, der jedoch ebenfalls ergebnislos blieb, weil die darin enthaltenen polizeilichen Bestimmungen allseitig auf den stärksten Widerstand stießen. So hat denn die Materie bis jetzt geruht. Die gegenwärtige Fassung des Gesetzes ist eine im Ganzen dem Zwecke entsprechende. Sie hält sich von unnötigen Belastigungen der Auswanderer und der Unternehmer frei und beschränkt sich auf die Sicherstellung der letzteren gegen die Ausbeutung durch geldgierige Speculanten. Zugleich sucht sie den nationalen Gesichtspunkten durch eine Hinleitung der Auswanderung nach solchen Gebieten zu genügen, in denen die Sicherheit besteht, daß die Auswanderer nicht dem wirtschaftlichen Untergange preisgegeben werden. Zu diesem Zwecke ist bei der Konfessionierung von Auswanderer-Geschäften und der Zulassung von Agenten der Regierung das Recht vorbehalten, die Erlaubnis nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und, im Falle überseeischer Beförderung, nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

— Das Projekt einer Gedeknhalle hat im Reichstag keine Aussicht auf Annahme. Die Verweisung an die Budgetkommission, welche der Reichstag am Freitag beschloß, hat nur die Bedeutung eines Begräbnisses erster Klasse. In der Budgetkommission wird das Projekt, wie die „Freie Stg.“ ankündigt, einfach liegen bleiben. Eben deshalb ergriß auch nach vorheriger Verständigung Niemand im Reichstage bei der ersten Berathung das Wort zur Sache, obwohl der Reichskanzler vorher eine längere Erklärung zu Gunsten des Projekts vorlesen hatte.

— Zur Hundertjahrfeier werden als Vertreter befreundeter Mächte nach Berlin kommen: der Kronprinz von Rumänien, der Graf von Flantern, der Kronprinz von Schweden und Norwegen, der Herzog von Connaught, sowie ein besonderer Botschafter der Königin der Niederlande. Ebenso werden aus Oesterreich, Italien und Rußland Prinzen